Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/22 2004/07/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.2004

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs3 idF 2002/I/156;

Rechtssatz

Im Sinn des § 31 Abs. 3 WRG 1959 ist (auch) derjenige haftbar, dessen Maßnahmen oder Unterlassungen zu einer Gewässerverunreinigung führen können, so etwa, weil er eine kontaminierte Anlage als Betreiber nicht saniert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070053.X06

Im RIS seit

14.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at